

Satzung
des
Zucht-, Reit- und Fahrvereins Dingden e.V.
in Hamminkeln (Ortsteil Dingden)
in der Fassung von 1994, zuletzt aktualisiert am 30.08.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Zucht-, Reit- und Fahrverein Dingden e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamminkeln, Ortsteil Dingden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung des Reit- und Fahrsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
 - c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - d) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der Heimat zu ermöglichen.
 - e) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höhere Ebenen zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beginnt nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages analog der jeweils gültigen Beitragsordnung. Bei Mitgliedern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, wird die – ggf. zusätzliche, passive - Mitgliedschaft eines volljährigen Familienmitgliedes vorausgesetzt.

3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme unter Angabe von Gründen abzulehnen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen,

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zudem sind Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, der Umfang der Pflichtarbeitsstunden sowie deren finanzielle Ablösung werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) Die Jugendabteilung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 64 BGB. Er besteht aus vier Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 64 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand legt die Aufgabenverteilung intern fest.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus:
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Hallenwart
 - dem Vertreter der Voltigierer

5. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands stimmen sich über die Termine und Inhalte der Vorstandssitzungen ab. Ohne Abstimmung mit den Vorstandskollegen kann jedes Vorstandsmitglied den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Die Pflicht zur Protokollierung bleibt unberührt.

§8 Der Beirat

Dem Vorstand wird ein Beirat angegliedert. Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder nehmen je nach Bedarf auf Veranlassung mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Diesem Beirat gehören an:

1. Der Pressewart
2. Ein Vertreter der Schulpferdreiter
3. Stellvertretender Hallenwart
4. Weitere Beiratsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.

Der Pressewart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Über die Bildung notwendiger weiterer Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder schriftliche Einladung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die zuletzt verwendete oder eine seitdem vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Tagesordnung vor.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der o.a. §7 und §8) und die Bestätigung des Jugendwartes,
- b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern Die Abberufung des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
- c) Für die Wahl des Jugendwarts ist die Jugendabteilung zuständig. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
- d) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung setzt sich aus den Mitgliedern bis 25 Jahren zusammen.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seine Vertreter für drei Jahre. vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§11 Das Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenführer hat die Geschäftsbücher in ordentlicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Er hat einen Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 526 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hamminkeln - Ortsteil Dingden - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen

§13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.